

Empfänger:

Datum: **30.01.2019**Zahl: **61/131-9/2/2019**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dorothea Fischer

Telefon: 04224 81888 22

Fax: 04224 81888 4

e-mail: poggersdorf@ktn.gde.at

Betreff: Steinwender Anna Ivoja Katharina und Oliver,
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
und Errichtung einer Luft-Wasserwärmepumpe, Bausache;

KUNDMACHUNG

Frau Anna Ivoja Katharina Steinwender und Herr Oliver Steinwender haben mit der Eingabe vom 22.01.2019 um die Erteilung der Baubewilligung für die

- **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und die**
- **Errichtung einer Luft-Wasserwärmepumpe**

in Poggersdorf, St. Johanner Straße auf dem Grundstück Nr. 1216/2 KG 72135 Leibsdorf angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Poggersdorf ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 66/2017, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 14. Februar 2019 um 10:00 Uhr

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen - St. Johanner Straße in Poggersdorf

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG - BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden. Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Poggersdorf, Bauamt - 1 Stock, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.


Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG - BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für den Bürgermeister:

Der Referent:



Heinrich Marketz, I. VzBgm.